

Antrag

der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien
und Senioren**

Verfahren zur Überprüfung der Ausbildereignung eines Singener Arztes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann die Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht stattfand, in welcher eine Entscheidung über die Ausbilderfähigkeit des Singener Arztes Dr. T. aufgrund des Vorwurfs der sexuellen Nötigung getroffen wurde;
2. zu welchem Zeitpunkt entschieden wurde, dass die Hauptverhandlung zur Klärung der Frage der Ausbildereignung des genannten Arztes in genannter Angelegenheit nicht am 30. Dezember 2009 stattfinden sollte;
3. wann eine Anhörung der betroffenen Frauen, welche den Vorwurf der sexuellen Nötigung gegenüber dem Arzt Dr. T. erhoben hatten, vor dem Berufsgericht stattfand;
4. ob es sich bei den drei in der Verhandlung vor dem Bezirksberufsgericht am 4. November 2009 vernommen Zeuginnen um betroffene Frauen handelt, die im Jahr 2008 den Vorwurf der sexuellen Nötigung erhoben hatten;
5. wie sich die Aussagen der Sozialministerin im Schreiben vom 17. Dezember 2009, dass die Hauptverhandlung am 30. Dezember 2009 stattfinden würde, weshalb noch keine Aussagen über den Ausgang des Verfahrens gemacht werden könnten, wenn der letzte Verhandlungstermin in dieser Angelegenheit laut Auskunft der Ministerin vom 7. Juni 2010 auf die Kleine Anfrage (Drucksache 14/6454) bereits am 4. November 2009 stattgefunden hat, erklären.

19. 07. 2010

Lehmann, Bauer, Rastätter, Sitzmann, Untersteller GRÜNE

Begründung

Das Verfahren zur Beurteilung der Ausbildereignung des Arztes Dr. T. aus Singen durch das Bezirksberufsgericht wurde laut Aussage der Sozialministerin vom 7. April 2010 mit Beschluss vom 13. Januar 2010 gegen eine Geldauflage eingestellt. Der Vorstand der Bezirksärztekammer hat daraufhin am 12. Februar 2010 entschieden, dass keine Möglichkeit vorläge, ein Verfahren mit dem Ziel des Entzugs der Ausbildereignung gegen Dr. T. durchzuführen.

In einem Antwortschreiben vom 17. Dezember 2009 auf einen Abgeordnetenbrief vom 10. November 2009 verwies die Sozialministerin darauf, dass vor einer abschließenden Beurteilung der Ausbildereignung das berufsgerichtliche Verfahren gegen Herrn Dr. T. abgewartet werden müsse. Die Hauptverhandlung sollte nach Aussage der Ministerin vom 17. Dezember 2009 am 30. Dezember 2009 stattfinden.

Nach Aussagen von betroffenen Frauen wurden diese zur Verhandlung am 30. Dezember 2009 zuerst mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 eingeladen, kurz vor der Verhandlung jedoch telefonisch wieder ausgeladen.

Nach Aussage der Sozialministerin vom 28. Juni 2010 in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 7. Juni 2010 „Verfahren zur Überprüfung der Ausbildereignung eines Arztes in Singen“ (Drucksache 14/6454) fand jedoch am 30. Dezember 2009 keine Verhandlung vor dem Berufsgericht statt – die jüngste Verhandlung in dieser Angelegenheit hat entsprechend dieses Schreibens bereits am 4. November 2009 stattgefunden.

Unklar ist daher, wie sich die Aussage der Ministerin vom 17. Dezember 2009 erklärt, in dem der Hinweis auf den noch ausstehenden Abschluss des Verfahrens gegeben wurde mit Verweis auf die noch ausstehende Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht am 30. Dezember 2009.

Unklar ist darüber hinaus, in welcher Verhandlung an welchem Termin die betroffenen Frauen vor dem Berufsgericht gehört wurden und welche drei Zeuginnen am 4. November 2009 gehört wurden.

Unklar ist darüber hinaus ebenfalls, warum die Verhandlung am 30. Dezember 2009 kurzfristig abgesagt wurde und das Berufsgericht ohne eine weitere Ersatzverhandlung zu einem Ergebnis kommen konnte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. August 2010 Nr. 55/0141.5/14/6689 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wann die Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht stattfand, in welcher eine Entscheidung über die Ausbilderfähigkeit des Singener Arztes Dr. T. aufgrund des Vorwurfs der sexuellen Nötigung getroffen wurde;

Die Entscheidung über die Ausbildereignung von Herrn Dr. T. wurde vom Vorstand der Bezirksärztekammer Südbaden im Verfahren nach § 33 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Anschluss an die endgültige Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens am 13. Januar 2010 getroffen. Die Untersagung des Einstellens und Ausbildens kann nicht Gegenstand einer berufsgerichtlichen Entscheidung sein, da eine solche Maßnahme nach den einschlägigen Vorschriften des Heilberufekammergesetzes und der Berufsgerichtsordnung nicht als berufsgerichtliche Sanktion vorgesehen ist.

- 2. zu welchem Zeitpunkt entschieden wurde, dass die Hauptverhandlung zur Klärung der Frage der Ausbildereignung des genannten Arztes in genannter Angelegenheit nicht am 30. Dezember 2009 stattfinden sollte;*

Durch Verfügung des Bezirksberufsgerichts für Ärzte in Freiburg vom 2. Dezember 2009 wurde vorsorglich für den 30. Dezember 2009 ein Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumt. Mit Beschluss des Gerichts vom 23. Dezember 2009 wurde das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 153 a Strafprozessordnung (StPO) gegen die Zahlung einer Geldauflage vorläufig eingestellt. Durch Verfügung vom 28. Dezember 2009 wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben, nachdem die Geldauflage gezahlt worden war. Die endgültige Einstellung des Verfahrens erfolgte durch Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2010. Der Entzug der Ausbildereignung war allerdings nicht Gegenstand des Berufsgerichtsverfahrens gegen Herrn Dr. T. (vgl. Ziff. 1).

- 3. wann eine Anhörung der betroffenen Frauen, welche den Vorwurf der sexuellen Nötigung gegenüber dem Arzt Dr. T. erhoben hatten, vor dem Berufsgericht stattfand;*

Auf Antrag des Kammeranwalts beim Bezirksberufsgericht für Ärzte in Freiburg hat der Vorsitzende des Gerichts am 17. Juli 2007 die richterliche Vernehmung von fünf Zeuginnen durchgeführt. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung wurden im Termin vom 23. September 2009 zwei Zeuginnen, im Termin vom 21. Oktober 2009 drei Zeuginnen und im Termin vom 4. November 2009 zwei Zeuginnen vernommen.

- 4. ob es sich bei den drei in der Verhandlung vor dem Bezirksberufsgericht am 4. November 2009 vernommenen Zeuginnen um betroffene Frauen handelt, die im Jahr 2008 den Vorwurf der sexuellen Nötigung erhoben hatten;*

In der Hauptverhandlung am 4. November 2009 wurden zwei Zeuginnen vernommen. Diese beiden Zeuginnen gehörten nicht zu den Personen, die im Jahr 2005 bzw. im Jahr 2007 als ehemalige Auszubildende in der Praxis des Dr. T. Anzeigen bei der Bezirksärztekammer eingereicht hatten.

- 5. wie sich die Aussagen der Sozialministerin im Schreiben vom 17. Dezember 2009, dass die Hauptverhandlung am 30. Dezember 2009 stattfinden würde, weshalb noch keine Aussagen über den Ausgang des Verfahrens gemacht werden könnten, wenn der letzte Verhandlungstermin in dieser Angelegenheit laut Auskunft der Ministerin vom 7. Juni 2010 auf die Kleine Anfrage (Drucksache 14/6454) bereits am 4. November 2009 stattgefunden hat, erklären.*

Wie bereits unter Ziff. 2 ausgeführt, wurde der ursprünglich für den 30. Dezember 2009 anberaumte Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung durch Verfügung des Bezirksberufsgerichts vom 28. Dezember 2009 aufgehoben.

In Vertretung

Hillebrand

Staatssekretär